



Richtlinie für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

In zunehmendem Umfang werden für Veranstaltungen wie z.B. Stadt- und Straßenfesten, Konzerte, Floh-, Weihnachts- und Wochenmärkten u. ä. Straße und/oder Plätze genutzt.

Diese Nutzungen finden überwiegend in bebauten Gebieten statt, in denen durch die Art der Stände, die Nachbarschaft zu Gebäuden, die Verwendung offener Feuerstellen und insbesondere teilweise große Menschenansammlungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt werden kann. Dies geschieht insbesondere dann, wenn derartige Veranstaltungen auf engen Straßen/Plätzen durchgeführt werden.

Damit schon bei der Planung einer Veranstaltung, die notwendigen brandschutztechnischen Anforderungen berücksichtigt werden, wurden nachfolgende Punkte seitens Bauaufsicht, Feuerwehr und Ordnungsamt erarbeitet:

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle genehmigungspflichtigen (bauaufsichtlich und/oder ordnungsbehördlich) Veranstaltungen (z.B. Jahrmärkte, Spezialmärkte, Straßenfeste, Wochenmärkte sowie Konzert- und Musikveranstaltungen).

Bauliche Versammlungsstätten, für die eine Genehmigung existiert, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Darüber hinaus beurteilt die Brandschutzdienststelle eigenständig, ob für Veranstaltungen ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist und in welcher Form dieser durchgeführt wird. Hierfür wird auf das „Merkblatt zur Durchführung von Brandsicherheitswachen für Betreiber und Veranstalter“ sowie den entsprechenden Fragebogen hingewiesen.

2 Genehmigung / Übersichtsplan

2.1 Genehmigung

Für Veranstaltungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch den Betreiber der Genehmigungsbehörde ein Antrag zur Genehmigung, sowie ein Übersichtsplan mit der detaillierten Darstellung der Veranstaltungsfläche vorzulegen, welche die nachfolgenden Inhalte (2.2) berücksichtigen.

Ggf. wird ein separates Sicherheitskonzept erforderlich.

Die Einhaltung der Veranstaltungsgenehmigung kann vor Beginn der Veranstaltung, sowie in deren Verlauf unangekündigt behördlich überprüft werden.



2.2 Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan mit der Darstellung der Veranstaltungsfläche einzureichen. Je nach Veranstaltung kann nachträglich ein maßstabgerechter Plan angefordert werden.

In ihm ist die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden darzustellen.

Des Weiteren sind notwendige Gänge, Feuerwehzufahrten, Hydranten, Zugänge und ggf. Flucht- und Rettungswege sowie besondere Gefahren (z. B. Feuerstellen, Betriebe mit Gasflaschen) auszuweisen.

Der Übersichtsplan ist in 2-facher Ausfertigung oder per Mail einzureichen.

2.3 Sicherheitskonzept

Sofern ein Sicherheitskonzept erstellt werden muss, wird dies dem Antragsteller (Veranstalter) mitgeteilt.

Es wird auf den „Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ vom 15.08.2012 hingewiesen.

Auszug:

„... Jede Planung beginnt mit der Analyse der bekannten und zu erwartenden Gefährdungspotenziale. Im Fall einer Großveranstaltung muss der Veranstalter das konkrete Gefährdungspotenzial berücksichtigen und ein Sicherheitskonzept vorlegen, das die möglichen Risiken ebenso beschreibt wie die Vorkehrungen, diese zu vermeiden bzw. auf ein akzeptables Maß zu minimieren.

Ein Sicherheitskonzept für Veranstaltungen beschreibt unter Berücksichtigung baulicher, technischer und/oder organisatorischer Belange, die für die sichere Durchführung einer Veranstaltung relevant sind, mit welchen Maßnahmen ein auf die Veranstaltung abgestimmtes Schutzniveau erreicht wird.

Das Sicherheitskonzept basiert auf individuellen Gefährdungs- und Risikoanalysen, identifiziert Schwachstellen und benennt die zur Abwehr der hiermit verbundenen Gefährdungen und Risiken zu treffenden Maßnahmen.

Das Sicherheitskonzept stellt die Anforderungen an die Gefahrenabwehr, den Brandschutz (ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden), den Rettungs- und Sanitätsdienst und die Zusammenarbeit mit den Gefahrenabwehrbehörden dar. Es umfasst auch ein Szenario für den Fall einer Absage am Veranstaltungstag, in dem konkret festgelegt wird, wie und von wem die Absage kommuniziert wird.“

3 Flächen, Abstände und Maße

3.1 Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr

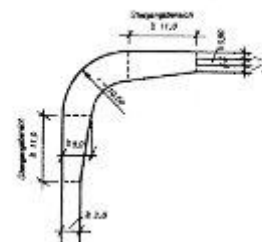
Festgelegte bzw. notwendige Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) müssen im gesamten Veranstaltungsbereich gekennzeichnet und während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freigehalten werden.

Einschränkungen und Abweichungen sind mit der Genehmigungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

Stände, Zelte und Buden oder dergleichen, sowie deren Anbauten und ständigen Einrichtungen (z. B. Tische und Bänke) dürfen diese Flächen nur so weit belegen, dass eine möglichst gradlinige mind. 3,50 m breite und (im Lichten) mind. 4,00m hohe Durchfahrt für die

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. (Siehe hierzu Ziffer 5 der VV BauO NRW).

Außenradien der Kurven (in m)		Breite mind. (in m)		
10,5	bis	12	5,0	
über	12	bis	15	4,5
über	15	bis	20	4,0
über	20	bis	40	3,5
über	40	bis	70	3,2
über	70			3,0



3.2 Schutzstreifen zwischen Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen

Um bei dicht aneinander gereihten Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen, einen Brandüberschlag zu verhindern und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr zu ermöglichen, ist in Abständen von höchstens 40 m ein Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

3.3 Sicherheitsabstände von baulichen Anlagen und Gebäuden

Stände, Zelte und Buden oder dergleichen sind von bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden in einem gewissen Sicherheitsabstand anzuordnen. Der Mindestabstand beträgt 3m. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht oder als Lagerfläche genutzt werden.

3.4 Fliegende Bauten

Für Fliegende Bauten nach §79 BauO NRW die entweder a) > 75m² sind oder b) mehr als 5 m Höhe haben und dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, muss eine Ausführungsgenehmigung vorliegen und eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht durchgeführt werden. Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind Einzelfall bezogen mit der Bauaufsicht abzustimmen. Generell sind die Abstände von mind. 3m einzuhalten.



4 Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

4.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Einrichtungen für die Feuerwehr zur Löschwasserentnahme und -einspeisung (z.B. Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

4.2 Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind möglichst mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

Bedenken bestehen nicht bei Lichterketten, Girlanden, Versorgungsleitungen und dgl., wenn diese in einer Höhe von mindestens 4 m angebracht werden und zueinander einen Abstand von mindestens 12 m aufweisen.

4.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4.4 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte (insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte) sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten, mindestens jedoch 0,50 m (zu allen Seiten).

Wärme-, Brat- und Frittiergeräte sind sicher und für Dritte nicht unmittelbar zugänglich aufzustellen. Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich zu Punkt 4.5 ein „Fettbrandlöscher“ WF 6 nach DIN EN 3 vorzuhalten. Für das Ablöschen von brennenden Personen wird weiterhin eine Löschdecke nach DIN EN 1869 benötigt.

4.5 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind je Stand/Bude o.ä. immer erforderlich, wenn in diesen oder in Zusammenhang mit diesen (also im angrenzenden Außenbereich)

- a) geheizt wird,
- b) offene Flammen vorhanden sind oder
- c) Fritteusen o.ä. betrieben werden, bzw. Speisen erwärmt, erhitzt oder warmgehalten werden.

Feuerlöscher sind in betriebsbereitem und nach Herstellerangaben geprüften Zustand gut sichtbar und zugänglich in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

5 Flüssiggase, Druckgasflaschen und Feuerstätten

Es sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Technische Regeln Flüssiggas - TRF-, Technische Regeln Druckgase - TRG-, Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS - , DGUV Vorschrift 79, VdS 2869 und insbesondere die BGN ASI 8.04) zu beachten.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

5.1 Allgemeine Anforderungen für Flüssiggase und Druckgasflaschen

- Verbrauchseinrichtungen müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage standsicher aufgestellt werden.
- Die gültige Prüfbescheinigung über die gesamte Gasanlage ist am Betriebsort aufzubewahren. Im Einzelfall kann von der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung angeordnet werden.
- Sämtliche Verbrauchseinrichtungen müssen mit einer Flammenüberwachung (z.B. **Zündsicherung**) ausgestattet sein.
- Um die Funktionsfähigkeit von Verbrauchseinrichtungen zu gewährleisten, müssen Druckregelgeräte (**Druckminderer**) verwendet werden. Die Verbrauchsanlagen dürfen nur mit einem gleichmäßigen auf die Verbrauchseinrichtungen abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden. Eine direkte Gasentnahme ohne Zwischenschaltung eines Druckregelgerätes ist nicht zulässig.
- Außerdem ist ein **Sicherheitsdruckregler** mit Überdrucksicherung und bei Schlauchleitungen (größer 40 cm bis max. 160 cm) eine Schlauchbruchsicherung erforderlich.
- Katalytöfen und Heizstrahler dürfen nur im Freien oder in gut belüfteten Ständen, Zelten oder Räumen benutzt werden. Diese Geräte dürfen aber grundsätzlich nur als Zusatz- und Übergangsheizung bzw. Teilbeheizung eingesetzt werden.
- Bei Verwendung von Terrassenheizstrahler (außerhalb von Ständen/Buden o.ä.) müssen diese mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, welche die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät umgekippt wird (**Kippsicherung** - Dies können Gas-Kippschutzventile im Bereich des Flaschenkastens (ggf. nachrüstbar) oder herstellenseitig, integrierte Neigungsschalter mit Magnetventil oder Gas-Kippschutzventile im Bereich des Brenners sein.).

5.2 Druckgasflaschen/Flüssiggas in geschlossenen Räumen

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen in Veranstaltungsräumen, in Räumen unter Erdgleiche, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten ist unzulässig.

5.3 Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden, oder dergleichen

5.3.1 Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der



Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die DGUV Vorschrift 79 und die TRGS 510 sowie TRGS 800 anzuwenden.

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 1 x 33 kg oder 2x 11kg Standardflasche im Stand und max. 1 x 33 kg oder max. 2x 11kg Standardflasche direkt außerhalb des Standes (als Reserve für den direkten Gebrauch).

5.3.2 Grundsätzliche Anforderungen für Heizzwecke

Für Heizzwecke innerhalb von Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen darf maximal 1 x 11 kg Standardflasche Flüssiggas aufgestellt werden.

Flüssiggasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

5.4 Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig (siehe Hinweis 5.3.1). Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

Werden Druckgasbehälter im öffentlich zugänglichen Bereich aufbewahrt, sind diese ständig zu beaufsichtigen oder müssen durch eine Absperrung, Einfriedung oder Unterbringung in einem Flaschenschrank dem Zugriff nicht berechtigter Personen entzogen sein.

Die Druckgasflaschen aller Veranstalter/Standbetreiber die als Reserve gebraucht werden, müssen alle an einem oder zwei zentralen Punkten in abschließbaren und gelüfteten Lagern sicher gelagert werden. Einzelheiten zum Standpunkt der zentralen Lagerstätten sind mit der Ordnungsbehörde und Brandschutzdienststelle rechtzeitig abzustimmen.

5.5 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten, mindestens jedoch 0,50 m (zu allen Seiten). Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

Die Verwendung von Feuerkörben ist grundsätzlich nicht gestattet.



6 Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Die Entsorgung muss täglich stattfinden.

7 Weitergehende Anforderungen

7.1 Verantwortliche Personen

Nach Art der Veranstaltung kann durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden, dass für den gesamten Verlauf der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein muss.

Generell ist eine ständige Erreichbarkeit der verantwortlichen Person/en ggf. durch einen **Anrufplan** sicherzustellen.

7.2 Überwachung des Veranstaltungsraumes

Personen, die mit der Überwachung einer Veranstaltung beauftragt sind, müssen jederzeit über einen ungehinderten Zugang im gesamten Veranstaltungsbereich verfügen und ständig anwesend sein. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten; Zutrittsregelungen sind entsprechend anzupassen.

Personen, die diese Aufgabe übernehmen, müssen:

- sicher in der Handhabung von Kleinlöschgeräten (Feuerlöschern) sein
- die Feuerwehr alarmieren und in die Lage einweisen können
- eine Ausbildung in Erster Hilfe haben

Dem Personal ist seitens des Veranstalters eine Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes zur Verfügung zu stellen.

7.3 Brandsicherheitswachdienst

Im Zuge einer gem. § 27 BHKG angeordneten Brandsicherheitswache ist die Feuerwehr berechtigt:

- die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen
- Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu erhalten
- Weisungen über den Brandschutz gegenüber den verantwortlichen Personen auszusprechen.

Wird durch die Behörde ein Brandsicherheitswachdienst angeordnet/festgelegt, können hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen erhoben werden.

7.4 Absperrmöglichkeiten

Bzgl. möglicher Sicherheitsabsperungen wird auf das vfdb Merkblatt „Sicherheitsabsperungen bei Veranstaltungen“ 13-02 vom Oktober 2014 hingewiesen. Einzelheiten sind im Einzelfall mit den beteiligten Dienststellen der Behörde gemeinsam rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen und festzulegen.



8 Rechtsgrundlagen und Hinweise

- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW)
- Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW)
- Sonderbauverordnung (SBauVO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090)
- Löschdecken (DIN EN 1869)
- Feuerlöscher (DIN EN 3)
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV), wie z.B. DGUV Vorschrift 79
- Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben (BGN ASI 8.04)
- Umgang mit Flüssiggasflaschen (VdS 2869)
- Technische Regeln (z.B. TRF's, TRG's und TRGS's)
- Merkblatt zur Durchführung von Brandsicherheitswachen für Betreiber und Veranstalter (Stadt GL)
- vfdb Merkblatt „Sicherheitsabsperungen bei Veranstaltungen“ 13-02 vom Oktober 14
- Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ vom 15.08.2012

9 Ansprechpartner

Stadt Bergisch Gladbach Tel.: 02202 / 14-0
Allgemeine Ordnungsbehörde Fax: 02202 / 14-2323
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz e-mail: geschaeftsstelle.fb3@stadt-gl.de
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach